

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 6/7 (1877)
Heft: 12

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patentamt sofort die Gesuche mit Abschrift der Quittungen zu und die Cantonskassen vergüten wenigstens einmal jährlich an die eidgenössische Kasse und auf die erste Aufforderung der letzteren hin die in Empfang genommenen Summen.

Bis zum Beweise des Gegenteils wird der erste Patent-sucher auch als der erste Erfinder des betreffenden Gegenstandes betrachtet.

Art. 24. Das Gesuch darf sich nur auf einen Gegenstand beziehen und muss Namen, Vornamen, Beruf und faktischen Wohnort des Erfinders oder seines Vertreters in der Schweiz angeben.

Wenn es sich um ein Einfuhrpatent handelt, so muss das Gesuch Datum und Dauer des oder der Originalpatente und das Land, in welchem die Ertheilung stattgefunden, angeben. Ist der Urheber des Gesuchs nicht der ausländische Patentinhaber, sondern sein Vertreter, so hat dieser seine Befugniss vermittelst authentischer Urkunde zu beweisen.

Dem Gesuche werden unter versiegeltem Couvert beigelegt:

1. Die genaue und vollständige Beschreibung des erfundenen Gegenstandes in einer der drei Nationalsprachen;
2. die Zeichnungen, Muster oder Proben, welche zum Verständniß der Beschreibung erforderlich sind;
3. eine als getreu bescheinigte zweite Ausfertigung der Beschreibung und der Zeichnungen;
4. eine Liste der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Das eidgenössische Patentamt kann mit Bewilligung des eidgenössischen Departements des Innern (oder des Handels) spezielle Bestimmungen über die Form und die sonstigen Erfordernisse der Beschreibungen, Zeichnungen und Muster erlassen.

Art. 25. Entspricht das Gesuch mit beigegebenen Begleitstücken nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so setzt das Patentamt dem Patentsucher eine angemessene Frist zur Vollständigung der Eingabe unter Bezeichnung der constatirten Mängel fest. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen und der Patentsucher davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 26. Jedes Gesuch mit seinen Begleitstücken wird von dem Präsidenten oder einem Mitgliede des Patentamtes je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes einem der Examinateuren oder einer der Abtheilungen überwiesen. Der Bericht des Examinateurs oder der Abtheilung wird in kürzester Frist, welche, ausnahmsweise Fälle vorbehalten, nicht zwei Monate überschreiten darf, dem eidgenössischen Patentamt zugestellt, welches durch Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder über die Anträge des Berichterstatters entscheidet.

Art. 27. Jede Anmeldung, welche den Anforderungen der Art. 2 und 3 nicht entspricht, wird mit Kenntnißgabe an den Patentsucher zurückgewiesen.

Machen bei Prüfung der Anmeldung sich Zweifel über die Neuheit der Erfindung geltend, so verordnet das Patentamt eine vorherige Bekanntmachung der Anmeldung in der von ihm erforderlich gefundenen Ausdehnung. Die Bekanntmachung hat im Bundesblatt zu geschehen und die Opponenten können ihren Einspruch in dem Zeitraum von einundzwanzig Tagen seit dem Tage der Bekanntmachung erheben. Das Patentamt, welches den Beistand von Examinateuren zuziehen kann, schreitet zur contradictorischen Vernehmung der beiden Parteien und erlässt alsdann seine Entscheidung.

Art. 28. Der Urheber einer abgewiesenen Anmeldung kann unter Einreichung einer ernstlichen Widerlegung der ersten Entscheidung vom eidgenössischen Patentamt eine neue Prüfung seiner Anmeldung fordern. Das Patentamt übermittelt sie alsdann einer Abtheilung von mindestens drei Examinateuren, unter denen sich keiner von denen befinden darf, welche die erste Prüfung ausgeführt haben.

Wird die erste Entscheidung durch die zweite bestätigt, so kann der Patentsucher sich mit einem Rekurs an das Bundesgericht wenden, welches nach Anhörung neuer Experten, die es nach freiem Ermessen in der Schweiz oder im Auslande wählen kann, in letzter Instanz sein Urtheil erlässt.

Für eine Appellation an das eidgenössische Patentamt gegen eine erste Entscheidung wird keine neue Taxe entrichtet; die Kosten eines Rekurses an das Bundesgericht fallen hingegen

zu Lasten des Patentsuchers, wenn er abgewiesen wird, und zu Lasten des Patentamtes, wenn der Rekurs als begründet erklärt wird.

IV. Betrügliche Nachahmung.

Art. 29. Jede Verletzung des Patentrechtes durch Herstellung von patentirten Erzeugnissen oder Benutzung eines patentirten Verfahrens durch Verkauf, Feilbieten, faktische Innehabung oder Einführung auf schweizerisches Gebiet von betrüglich nachgeahmten Gegenständen berechtigt von Seiten des Patentinhabers oder seiner Bevollmächtigten zur Einleitung eines Prozesses bei den Gerichten.

Art. 30. Haben die Beklagten wissentlich gehandelt, so entscheiden die Gerichte zu Gunsten des Patentinhabers oder seiner Bevollmächtigten auf Wegnahme der unter Verletzung des Patentes angefertigten Gegenstände, sowie der zu ihrer Herstellung speziell bestimmten Werkzeuge und Geräthe, oder auf Aussetzung einer dem Preise der etwa schon verkauften Gegenstände entsprechenden Summe.

Haben die Beklagten in gutem Glauben gehandelt, so verbieten ihnen die Gerichte bei oben erwähnten Strafen, die als betrüglich nachgeahmt erkannten Maschinen und Arbeitsvorrichtungen zu einem Handelszwecke anzuwenden, sowie Werkzeuge und Geräthe zur Herstellung der patentirten Gegenstände in derselben Absicht zu benutzen.

In dem einen und andern Falle kann dem Patentinhaber und seinem Bevollmächtigten vollständiger Schadenersatz zugesprochen werden.

Art. 31. Die Gerichte werden die als nötig erachteten conservatorischen Massregeln anordnen. Sie werden auch zu gehöriger Zeit die Beschreibung der angeblich nachgemachten Vorrichtungen, Maschinen und Gegenstände veranlassen oder dem Patentinhaber oder seinen Bevollmächtigten auf ihr Ersuchen das Recht dazu gestatten.

Art. 32. Die Prozesse wegen betrüglicher Nachahmung werden in einer einzigen Instanz durch das Civilgericht entschieden, welchem der betreffende Canton die Competenz dazu gegeben.

Die Appellation an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf die Grösse des Streitobjektes zulässig.

V. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.

Art. 33. Diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes im Auslande patentirte Erfindungen bereits in Benutzung genommen oder zur Benutzung derselben schon alle Massregeln getroffen, können darüber mit Beifügung der Beweisstücke an das eidgenössische Patentamt die Erklärung abgeben und zwar in der Frist von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Bestimmungen des Art. 3 kommen ihnen alsdann zu gute.

Während derselben Zeitraumes wird kein Einfuhrpatent ertheilt.

Art. 34. Der Canton oder die Stadt, welche sich um den Sitz des eidgenössischen Patentamtes bewirbt, verpflichtet sich, die nötigen Gebäude zu liefern und zu unterhalten, sowie die Beleuchtung und Heizung der Bureaux nach dem vom Bundesrat festgestellten Programm auf sich zu nehmen.

Art. 36. Gegenwärtiges Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Der Bundesrat ist beauftragt, die zu seiner Ausführung erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 37. Auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse betreffend, ist der Bundesrat beauftragt, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit der Einzelnen Bestimmungen desselben festzusetzen.

* * *

Ausschreibung von Concurrenzen.

Ueber dieses Thema wurde uns folgendes unterbreitet:

An das Präsidium der Delegirtenversammlung des schweizerischen Ingenieur und Architecten-Vereins.

Gestützt auf den Beschluss unserer letzten Delegirtenversammlung über die Regelung des Concurrenzverfahrens, theile

ich Ihnen nun die Zusätze mit, welche damals wegen Mangel an Zeit von mir nicht mehr vorgebracht werden konnten. — Anstatt jedoch die Zusätze für sich zu geben, zog ich vor, dieselben mit dem bereits in Bern Beschlossenen sofort in Verbindung zu bringen.

Gegenüber letzterm erlaubte ich mir gleichzeitig einzelne Modificationen einzutreten zu lassen, wie mir solche absolut nothwendig erschienen.

Dadurch ist ein förmlicher Parallel-Antrag entstanden, welchen ich Ihrer werthen Berücksichtigung und zur Aufnahme in die Tractanden unserer demnächst abzuhalten Delegirten-Versammlung empfehle, woselbst derselbe nach Erforderniss motivirt werden soll.

Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen.

§ 1.

Im Preisgerichte müssen Fachmänner vorwiegend vertreten sein.

Anmerkung. — Für die Wahl derselben wird dem Preisausschreiber (Bauherrn) die Einholung von Vorschlägen bei schweizerischen Fachvereinen anempfohlen.

§ 2.

Die Richter sind im Programme zu nennen; sie müssen dasselbe, so wie die Concurrenzbedingungen vor der Veröffentlichung gebilligt und sich zur Annahme des Richteramtes bereit erklärt haben.

§ 3.

Die Annahme des Richteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede directe und indirekte Preisbewerbung und Beteiligung an der Ausführung des betreffenden Werkes.

§ 4.

Das Programm darf an Zeichnungen und Berechnungen nicht mehr verlangen, als die klare Darlegung des Entwurfes erfordert und muss die Maasstäbe für die Zeichnungen genau vorschreiben.

Anmerkung. — Bei künstlerischen und architectonischen Concurrenzen empfiehlt es sich, in der Ausführlichkeit der verlangten Darstellungen und Berechnungen nicht allzuweit zu gehen. Anzahl und Gattung der verlangten Zeichnungen, Modelle etc., sind jedoch genau zu bezeichnen und Arbeiten, die allfällig über die verlangten hinaus eingeliefert werden, sind auf die Seite zu legen und keinesfalls bei der Beurtheilung zu berücksichtigen.

§ 5.

Es ist im Programm deutlich zu sagen, ob auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme das massgebende Hauptgewicht gelegt wird, so dass alle Entwürfe, welche dieselbe überschreiten, von der Concurrenz auszuschliessen sind, oder ob die genannte Bausumme nur als ungefährer Anhaltspunkt dienen soll, in welchem Falle den Concurrenten ein freier Spielraum ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§ 6.

Die Ausschliessung eines Entwurfs von der Preisvertheilung muss stattfinden:

- a) in Folge nicht rechtzeitiger Einlieferung;
- b) in Folge wesentlicher Abweichung vom Programme.

§ 7.

Eine ausgeschriebene Concurrenz darf nicht rückgängig gemacht werden und sind, falls sich die Jury nicht durchaus unbrauchbaren, weil verständnisslosen Arbeiten gegenüber befindet, die ausgesetzten Preise an die relativ besten Entwürfe zu vertheilen.

§ 8.

Sämmtliche eingelieferten Arbeiten sind mindestens zwei Wochen lang öffentlich auszustellen.

Das Urtheil des Preisgerichtes verbunden mit einer möglichst eingehenden Beurtheilung sämmtlicher Entwürfe, soll binnen zwei bis drei Wochen nach dem Einlieferungstermin erfolgen und, sowie die Zeit der Ausstellung, öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9.

Der erste Preis soll mindestens der angemessenen Honoriung eines Fachmannes für eine Arbeit, wie die verlangte, entsprechen.

Anmerkung. — Bei einer architectonischen Concurrenz nach Massgabe der vom schweizerischen Ingenieur- und Architecten-Verein angenommenen Honorartabelle.

§ 10.

Die preisgekrönten Arbeiten sind nur insofern Eigenthum des Bauherrn, als sie für die betreffende Ausführung benützt werden.

§ 11.

Die Autoren behalten das geistige Eigenthumsrecht ihrer Entwürfe.

Wählt daher der Bauherr, gestützt auf das Urtheil des Preisgerichtes, eines der Concurrenzprojekte (wenn auch unter welchen Modificationen) zur Ausführung, so muss das geistige Eigenthumsrecht des Autors durch Heranziehung desselben zur Detaillirung und zur Ausführung des Projectes oder aber durch eine entsprechende zu vereinbarende Abfindung zur Geltung gelangen.

* * *

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architecten-Verein.

Central-Comité.

Das Central-Comité des Schweizerischen Ingenieur- und Architecten-Vereins hat dieser Tage an die Vorstände sämmlicher Sectionen eine Einladung gerichtet, in welcher dieselben ersetzt werden, noch vor der nächsten Generalversammlung eine Besprechung über folgende an derselben zur Behandlung kommenden Fragen, zu veranlassen:

1. Die Grundsätze für öffentliche Concurrenzen.
2. Festsetzung eines Tarifes für Honorirung architectonischer Arbeiten.
3. Revision der Statuten.

Gleichzeitig wurde den Sectionsvorständen das neu revidirte Mitglieder-verzeichniß zugestellt und dieselben eingeladen, allfällige Berichtigungen und Nachführungen dieses Verzeichnißes vorzunehmen und zugleich darauf hinzuwirken, dass auf das Jahresfest hin eine Anzahl neuer Mitglieder zur Aufnahme in den Verein in Vorschlag gebracht werden können.

Von Solothurn erhalten wir soeben die erfreuliche Mittheilung, dass sich dasselb eine Section des Schweizerischen Ingenieur- und Architecten-Vereins, bestehend aus 19 Mitgliedern, gebildet habe, deren definitive Constitution nach der Generalversammlung stattfinden soll.

A. W.

Kleinere Mittheilungen.

Eisenbahnen.

Gotthardtunnel. Fortschritt der Bohrung während der letzten Woche: Göschens 29,6 m, Airolo 16,7 m, Total 46,4 m, mithin durchschnittlich per Tag 6,6 m.

In Airolo gingen zwei Tage verloren, welche zur Verifizirung der Tunnelaxe in Anspruch genommen wurden.

* * *

Eisenpreise in England

mitgetheilt von Herrn Ernst Arbenz (Firma: H. Arbenz-Haggenmacher) Winterthur.

Die Notirungen sind Franken pro Tonne.

Masselguss.

Glasgow	No. 1	No. 3	Cleveland	No. 1	No. 2	No. 3
Gartsherrie	78,75	69,35	Gute Marken wie:			
Coltness	85,00	70,00	Clarence, Newport etc.	55,60	52,50	50,60-
Shotts Bessemer	88,75	—	f. a. b. in Tees			
f. a. b. Glasgow			South Wales			
Westküste	No. 1	No. 2	Kalt Wind Eisen			
Glenarnock	74,35	67,50	im Werk			
Eglinton	69,35	65,00				
f. a. b. Ardrossan						
Ostküste	No. 1	No. 2	Zur Reduction der Preise wurde nicht			
Kinneil	70,0	65,00	der Tagescurs, sondern 1 Sch. zu			
Almond	70,00	65,00	Fr. 1,25 angenommen.			
f. a. b. im Forth						

Gewalztes Eisen.

South Staffordshire	North of England	South Wales
Stangen ord.	162,50 — 175,00	146,85 — 156,25
" best	206,25 — 212,50	159,35 — 168,75
" best-best	212,50 — 228,10	184,35 — 193,75
Blech No. 1—20	200,00 — 218,75	196,85 — 206,25
" 21—24	212,50 — 231,50	— —
" 25—27	250,00 — 268,75	— —
Bandisen	175,00 — 200,00	— —
Schienen 30 Kil. und mehr		140,60 — 150,00
franco Birmingham		im Werk
		im Werk

Redaction: H. PAUR, Ingenieur.